

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Chemnitz, 24. Oktober 2017

Ihr Zeichen: L42-0522/638/7

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren - Schifffahrtskanal Markkleeberger See - Pleiße (Wasserschlange)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie für die Gewährung der Fristverlängerung zum o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird entschieden abgelehnt.

Begründung:

Die geplante Zielstellung dieser wasserbaulichen Maßnahme ist das Fließgewässer als touristisch nutzbare, bootsgängige Verbindung zwischen dem Markkleeberger See und der Pleiße, damit zum Leipziger Gewässernetz, herzustellen.

Die Gesamtmaßnahme liegt überwiegend im Bereich der Stadt Markkleeberg (Gemarkung Oetzsch, Markkleeberg und Großstädteln) und zu einem geringen Anteil auf dem Areal der Stadt Leipzig (Gemarkung Dölitz).

Räumlich wird das Plangebiet wie folgt abgegrenzt

- im Westen: Bundesstraße B 2 und Flusslauf der Pleiße,
- im Norden: Gelände des agra-Parks bis Dölitzer Wassermühle,
- im Nordosten: Flusslauf der Kleinen Pleiße,
- im Osten: geplanter Rittergutgraben sowie Wohn- und Gewerbegrundstücke,
- im Südosten: Markkleeberger See,
- im Süden: westliche Markscheide des ehemaligen Tagebaues Espenhain

Die wesentlichen Teilbereiche des Plangebietes sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ und des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“.

Diese Baumaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht entsprechend § 68 WHG. Dies setzt voraus, dass auch alternative Varianten geprüft werden. In den vorliegenden

Unterlagen wird dies nicht in der notwendigen Tiefe dargestellt. Der Störmthaler und der Markkleeberger See bilden eine hydraulische Einheit. Eine Ableitung von Überschusswasser ist notwendig, bereits jetzt wird permanent die planfestgestellte Wasserspiegelhöhe des Markkleeberger Sees von 113,0 m HNN überschritten. Deshalb besteht die Verpflichtung zur Nachsanierung. Hierzu liegt auch ein Vorschlag von Prof. Dr. Luckner vor, die sogenannte Variante 9. Diese sieht eine kurze Verbindung zur Pleiße vom Westufer des Sees über einen Kanal vor. Durch eine Tieferlegung des Agra-Wehres könnte das Gefälle hergestellt werden. Der Kanal würde ca. 150 Meter auf verritztem Gelände verlaufen, alle weiteren Abschnitte verlaufen nicht auf Kippengelände. Die Variante ist im Gegensatz zur hier behandelten Wasserschlange konfliktarm aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht. Ebenso würde eine mögliche Tieferlegung der B 2/95 im Bereich des Agra-Parks nicht berührt.

Grundwasserbeeinträchtigungen wären ebenfalls auszuschließen. Zur beschriebenen Variante gab es Ende 2016 im Rahmen einer „Machbarkeitsstudie zur direkten Anbindung des Markkleeberger Sees an die Pleiße – Anfrage zu naturschutzfachlich relevanten Flächen“ eine Anhörung zumindest von einzelnen Naturschutzverbänden. Auslöser war die Planungsgesellschaft Scholz + Lewis. Schon allein die Tatsache, dass die vorliegenden Unterlagen keinen Variantenvergleich beinhalten ruft erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens hervor.

Nach unserer Rechtsauffassung wäre auch eine Finanzierung der „kurzen Überleitung“ über § 2 Mittel möglich. Bei der Wasserschlange verhält es sich anders, ein Einsatz von § 2 Mitteln ist nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung möglich. Dies ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen:

- dass für das Vorhaben eine umweltschonende und kostengünstigere Alternative vorhanden ist;
- das Vorhaben selbst einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt (Baumfällungen im Umfang von ca. 600 Stück vorgesehen!);
- die Grundlagen der Planrechtfertigung unzulässig angeführt werden (Bezugnahme auf WTNK);
- das Vorhaben nicht mit den Schutzgebietzwecken und deren rechtlichen Grundlagen vereinbar ist (LSG, SPA- und FFH-Gebiet);
- die Planunterlagen fehlerhaft sind;

ist aus unserer Sicht das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Nachfolgend wird dies für das Schutzgut Wasser exemplarisch dargestellt.

1. Schutzgut Wasser

1.2. Verstöße gegen Umweltziele der WRRL sowie Bewirtschaftungsziele nach WHG für Oberflächengewässer sind zu besorgen.

Das Vorhaben sowie die einzelnen Bestandteile des Vorhabens sind auf ihre Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Vordergründig betrifft dies die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, im Folgenden WRRL) bzw.

die Bewirtschaftungsziele des WHG (§ 27 WHG). Gemessen an den rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, ist die in den Planunterlagen vorgenommene Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser höchst defizitär, rechtswidrig und nicht dazu fähig, eine Vereinbarkeit mit den Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen zu belegen, wie im Folgenden dargelegt werden soll.

Zunächst soll auf den fehlerhaft dargestellten rechtlichen Rahmen und fehlerhaften Bewertungsmaßstab der Untersuchung eingegangen werden:

Die Untersuchung wird vorliegend nicht innerhalb eines Fachbeitrags zur WRRL vorgenommen, sondern innerhalb der UVS, was zulässig ist.

Innerhalb der UVS heißt es:

„Bezüglich der Auswirkungen der Planvorhaben auf die Bestandsgewässer sind analog zum Grundwasser auch für die Oberflächengewässer die Zielstellungen der EU-WRRL zu beachten. Das damit einhergehende wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gilt explizit für alle im Freistaat Sachsen festgelegten Oberflächenwasserkörper, also hier für die Kleine Pleiße. Für diese ist bereits im Bestand ein schlechter ökologischer und chemischer Zustand gegeben. Hier darf keine weitere Verschlechterung des aktuellen Zustandes eintreten, d. h. die biologischen (insbesondere die Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora und -fauna), hydromorphologischen (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie) und chemischen bzw. physikalisch-chemischen Gewässereigenschaften dürfen sich nicht weiter verschlechtern. Dies schließt geringfügige Veränderungen für Einzelparameter nicht aus, solange sich die Hauptparameter und Komponenten in der Gesamtwertigkeit nicht verändern.“ (UVS S. 74)

„Es wird abgeschätzt ob das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach § 27 ff. WHG eingehalten werden. Die Prüfung bezieht sich auf die vom Vorhaben betroffenen Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustandes. Dabei sind geringfügige Veränderungen für Einzelparameter, die die Qualität der vorgenannten Komponenten bestimmen, möglich, solange sich die Hauptparameter und Komponenten in der Gesamtwertigkeit nicht verändern (verschlechtern). Gemäß den vorläufigen Vollzugshinweisen des SMUL zum Verschlechterungsverbot vom 3.3.2017, finden für Gewässer und Gewässerteile, die keinen eigenen Wasserkörper bilden, die §§ 27 bis 31 WHG keine unmittelbare und eigenständige Anwendung. Für diese Gewässer sind mögliche Verschlechterungen auf die übergeordneten Wasserkörper, hier die Pleiße, zu beurteilen. In der UVS werden dennoch direkte Veränderungen im Bereich der Mühlpleiße beurteilt. Die Analyse erfolgt anhand der im Wesentlichen vorhabenbedingt betroffenen hydrologischen Qualitätskomponenten Durchgängigkeit und Morphologie.“ (UVS S. 129)

Die Aussagen stehen in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13). Auch geringfügige negative Einwirkungen auf eine Qualitätskomponente des Anhang V WRRL bzw. der OGewV können eine Verschlechterung des Zustands darstellen, wenn die betreffende Qualitätskomponente bereits als „schlecht“ bzw. in die niedrigste Klasse eingestuft wurde (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13, Rn. 70). Die oben zitierte Auffassung, geringfügige Veränderungen für Einzelparameter wären zulässig, wenn die Hauptparameter sich nicht ändern, ist somit unzutreffend. Dies wird auch damit begründet, dass eine in die niedrigste Klasse eingestufte Qualitätskomponente sich

nicht durch geringfügige Änderungen weiter verschlechtern kann, da ein „Qualitätskomponentensprung“ nicht mehr möglich ist. Dies ist auch der Grund dafür, dass bei einer als „schlecht“ eingestuften Qualitätskomponente nach der Rechtsprechung des EuGH die strenge Status-Quo-Theorie anzuwenden ist.

Unzutreffend und fehlerhaft ist weiterhin auch die durch die Vollzugshinweise des SMUL gestützte Auffassung, wonach für Gewässer, die keinen eigenen Wasserkörper bilden, die §§ 27 bis 31 WHG nicht unmittelbar und eigenständig anzuwenden sind. Für eine derartige Auffassung gibt es sowohl in der WRRL als auch im WHG keine Anhaltspunkte. Weder die WRRL noch das WHG beschränkt die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Umweltzielen bzw. Bewirtschaftungszielen auf eine Prüfung auf Wasserkörper. Die WRRL sieht in Art. 1 und Art. 4 WRRL den Schutz aller Binnenoberflächengewässer und der Oberflächengewässer vor. Das WHG und die in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele knüpfen an den Begriff der oberirdischen Gewässer nach § 3 S. 1 Nr. 1 WHG an. Eine Verengung der Verträglichkeitsprüfung auf Oberflächenwasserkörper, wie es in der UVS vorgenommen wird, verfehlt den rechtlichen Maßstab der Prüfung.

Die Umweltziele bzw. die Bewirtschaftungsziele des Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG sind demnach auch auf das Oberflächengewässer „Mühlpleiße“ sowie für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Stillgewässer anzuwenden und zu prüfen. Ergänzend zu diesem Themenbereich soll darauf hingewiesen werden, dass hierzu eine Beschwerde bei der EU-Kommission durch den NABU und BUND eingereicht wurde, die auch die unzulässige Ausklammerung von Kleingewässern aus dem Anwendungsbereich der WRRL zum Gegenstand hat (die Beschwerde kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_eu-beschwerde.pdf)

So dann fehlt den Planunterlagen eine ausreichende Darstellung des IST-Zustands der Oberflächengewässer und die für die Einstufung des ökologischen Zustands maßgeblichen Qualitätskomponenten, die es ermöglicht, eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens nach der Rechtsprechung des EuGH vorzunehmen. Um eine Prüfung eines „Qualitätskomponentensprungs“ oder einer weiteren Verschlechterung einer bereits als „schlecht“ bewerteten Qualitätskomponente vorzunehmen, bedarf es der genauen Kenntnis der Einstufung jeder einzelnen Qualitätskomponente sowie in Hinblick auf den chemischen Zustand, jeder einzelnen Umweltqualitätsnorm. Wenn sich diese Angaben nicht aus der Bewirtschaftungsplanung ergeben bzw. diese Daten dort nicht erhoben worden sind, so ist der Vorhabenträger hier in der Pflicht, diese Daten durch Erfassung zu ermitteln. Anderweitig ist eine Prüfung der Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele nicht möglich.

Vorliegend ist auch die Auswirkungsprognose auf die Prüfung der Qualitätskomponenten „Durchgängigkeit des Flusses“ und „Morphologie“ beschränkt. Dabei wird verkannt, dass die hydromorphologischen Qualitätskomponenten eben nicht alleine und isoliert zu betrachten sind, sondern bei der Bewertung unterstützend zu den biologischen Komponenten heranzuziehen sind (vgl. Anhang V WRRL, § 5 Abs. 4

OGewV). Es ist demnach nicht ausreichend, nur die hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu prüfen, sondern diese sind zusätzlich und unterstützend zu den biologischen und chemischen Qualitätskomponenten zu prüfen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 - 7 A 2.15, Rn. 496 f.). Daran fehlt es vorliegend schon aufgrund einer fehlerhaft angewandten Methodik der Untersuchung, die gerade nicht alle maßgeblichen Qualitätskomponenten zum Gegenstand der Prüfung hat. Bereits an dieser Stelle muss konstatiert werden, dass die Untersuchung in Bezug auf das Schutzgut Wasser den rechtlichen Maßstab verfehlt, eine fehlerhafte Methodik anwendet und letztlich nicht dazu fähig ist, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen zu belegen oder die Genehmigungsbehörde dazu in die Lage zu versetzen, dies zu prüfen.

In der Auswirkungsprognose zeigen sich weiterhin eklatante Mängel der Untersuchung in Hinblick auf das Schutzgut Wasser und im Speziellen auf die Oberflächengewässer. In Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen fehlen zunächst für sämtliche – bereits vorhandene – Fließgewässer die Auswirkungen durch die Benutzung durch den Bootsverkehr, der gerade ein Ziel der Planung sein soll. Das mit einer Herstellung einer schiffbaren Verbindung auch die Anzahl der Boote steigt, bleibt hier völlig unberücksichtigt. Zudem wäre vor allem in Hinsicht auf die chemischen Qualitätskomponenten und auf den chemischen Zustand zu prüfen gewesen, wie sich ein Betrieb des Kanals und der anderweitigen Infrastruktur durch verschiedene Bootstypen auswirkt. Derzeit ist zwar nur ein Betrieb durch muskelbetriebene oder Elektromotoren zulässig oder vorgesehen, allerdings ist ein Betrieb von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Booten zukünftig gerade nicht ausgeschlossen. Warum eine Gewässerverbindung gerade auch für Motorboote und nicht nur für muskelbetriebene Boote erfolgen soll, wird nicht gesondert begründet. In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens heißt es:

„Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich für die bestehenden Oberflächengewässer nicht. Der Markkleeberger See ist Bestandteil der Untersuchungskulisse des gewässerökologischen Monitorings zur Umsetzung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes in der Region Leipzig. Bestandteil des Monitorings sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Wasserqualität im Markkleeberger See durch verstärkten Motorbootbetrieb.“ (UVS. S. 132)

An dieser Stelle zeigt sich wieder die rechtswidrige Heranziehung des WTNK. Dieser strategische Plan ist nie einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden, weil seitens des Vorhabenträgers und einzelner Mitglieder immer geleugnet wurde, dass es sich um einen strategischen Plan handelt. Demzufolge ist das WTNK nie ausreichend hinsichtlich seiner Auswirkungen untersucht worden, noch ist hierzu die Öffentlichkeit beteiligt worden. Die strategische Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für strategische Pläne die NATURA 2000-Gebiete betreffen, wird nun auch durch § 36 UVPG ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben. Das WTNK ist aufgrund der rechtswidrig unterlassenen SUP weder in Bezug auf die Planrechtfertigung noch in Bezug auf die Untersuchung der Umweltauswirkungen zitierfähig.

Es ist erstaunlich, dass das WTNK an mehreren Stellen des Erläuterungsberichtes (siehe Erläuterungsbericht S. 7, 9, 18, 29, 48, 51, 54, 76, 151) und der UVS dennoch eine Berücksichtigung findet und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens belegen soll, obwohl von Seiten des Vorhabenträgers sowie einzelner Mitglieder wiederholt ausgesagt wurde das WTNK habe keine Rahmensetzung für die Genehmigungsentscheidungen von einzelnen Projekten oder Teilvorhaben, wie bspw. der Wasserschlange. Das vorliegende Genehmigungsverfahren und die dazu eingereichten Planunterlagen stehen im Widerspruch zu diesen Aussagen.

Neben der fehlerhaften Untersuchung der betriebsbedingten Auswirkungen für alle Fließgewässer, fehlt jegliche Betrachtung der Umweltauswirkungen auf das Fließgewässer Pleiße. In der Risikoeinschätzung der UVS in Bezug auf die Pleiße heißt es:

„Direkte Eingriffe in das Gewässerbett der Pleiße finden vorhabenbedingt nicht statt. Die Schleuse wird im Vorland angelegt. Für die Pleiße sind auch Wirkungen des zugehörigen Gewässerkörpers der Mühlpleiße zu beachten. Hier ist die Durchgängigkeit verbessert, Verschlechterungen für die Pleiße sind nicht zu erwarten.“ (UVS S. 131)

Die Aussagen innerhalb der UVS sind grob fehlerhaft. Zunächst sind direkte Eingriffe in das Gewässerbett der Pleiße zu verzeichnen, da der Bootskanal „Wasserschlange“ auch an die Pleiße angeschlossen werden muss, somit sowohl eine Inanspruchnahme des Ufers als auch des Gewässerbettes notwendig ist. Darüber hinaus ist auch das Schleusenbauwerk selbst eine Beeinträchtigung der Pleiße, da das Bauwerk den ohnehin sehr kleinen Retentionsraum zwischen Deich und Gewässerufer verkleinert, das Gewässerufer technisch überprägt und somit als wasserabhängiger Lebensraum nicht mehr in der jetzigen Gestalt zur Verfügung steht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Hafen (Unterer Vorhafen) im Überschwemmungsgebiet der Pleiße liegt (Beeinträchtigung der Hydromorphologie).

Im Weiteren hätte auch nach der in der UVS genannten Auffassung (die unsererseits als fehlerhaft beanstandet wird) – für Gewässer die nicht als eigenständiger Wasserkörper ausgewiesen sind ist eine Beeinträchtigung nur erheblich, wenn dies Auswirkungen auf den nächstgelegenen Wasserkörper hat – eine Untersuchung der Auswirkungen der Verrohrung sowie Vertiefung der Mühlpleiße in Bezug auf die Pleiße vorgenommen werden müssen.

Es ist hier festzustellen, dass die eigen gesetzte (fehlerhafte) Methodik nicht konsequent angewendet wurde. Hier hätte untersucht werden müssen, inwieweit eine Verrohrung der Mühlpleiße und somit der Verlust von Lebensraum der aquatischen Fauna und Flora Auswirkungen auf die Pleiße hat. Auch die Mobilisation von Schadstoffen bei der Vertiefung selbst sowie bei Inbetriebnahme der vertieften Mühlpleiße (Trübung und Schadstoffmobilisation) hätte nach der eigen gesetzten Methodik überprüft werden müssen.

Letztlich sind durch das Vorhaben mehrere Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot festzustellen. Für das Fließgewässer Kleine Pleiße ist eine Verschlechterung anzunehmen, da ein Eingriff in das Gewässerbett erfolgt (naturnah oder nicht ist hierbei irrelevant) und ein Teil verfüllt wird. Ein Verlust eines Gewässerabschnitts ist als völliger Verlust des aquatischen Lebensraums in diesem Bereich zu werten. Folglich hat die

Verfüllung auf alle biologischen Qualitätskomponenten Auswirkungen, die näher auf einen Qualitätskomponentensprung hin untersucht hätten werden müssen. Die Annahme, für die Kleine Pleiße wäre eine Verbesserung vorgesehen (Herstellung der Durchgängigkeit), kann nicht zur Annahme führen, dass eine Verschlechterung dadurch ausgeschlossen ist. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot stellt nicht gleich einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.8.2016 - 7 A 1.15-, Rn. 169).

Dies muss auch umgekehrt in dem Sinne gelten, dass eine Verbesserung in Hinsicht auf einen zukünftigen Gewässerzustand auch eine Verschlechterung des IST-Zustands (Status Quo) darstellen kann. Erst auf Ebene einer Ausnahmeprüfung ist dann im Wege der Abwägung zwischen den Wirkungen der Verschlechterung und der Verbesserung der (scheinbare) Konflikt der beiden Umweltziele aufzulösen. Die Feststellung einer Verschlechterung unterliegt jedoch gerade nicht der Abwägung, erst auf der Ebene der Ausnahmeprüfung ist eine Abwägung vorzunehmen. Die Kleine Pleiße weist derzeit ein unbefriedigendes ökologisches Potential auf

(vgl. Darstellung auf: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/9117.htm>).

Diese Feststellung ist den Planunterlagen gar nicht zu entnehmen, was als weiterer Beleg dafür angesehen werden kann, dass es an einer hinreichenden fachlichen Grundlage für die Verschlechterungsprüfung fehlt. Es ist zu prüfen, ob die Qualitätskomponente, auf der die Einstufung auf Grundlage des one-out-all-out-Prinzips als „unbefriedigend“ beruht, sich durch das Vorhaben und die damit verbundenen baubedingten Eingriffe um eine Stufe (Qualitätskomponentensprung) verschlechtert.

Da dies durch den Vorhabenträger nicht annähernd geklärt wird, ist vorsorglich von einer Verschlechterung auszugehen. Daneben ist mit dem Verlust eines Teils des Hartholzauenwalds zwischen Pleiße und Kleiner Pleiße ein Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG gegeben. Danach darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Durch den Verlust des Hartholzauenwalds (Lebensraumtyp des FFH-Gebietes Leipziger Auensystem) ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit festzustellen und Rechtsfolge muss es demzufolge sein, die Planfeststellung zu versagen.

Auch für die Mühlpleiße ist von einer Verschlechterung auszugehen. Die Umweltziele bzw. Bewirtschaftungsziele sind hier entgegen der in den Planunterlagen wiedergegebenen Auffassung direkt und unmittelbar anzuwenden, da die Mühlpleiße unstrittig ein oberirdisches Gewässer nach § 3 Nr. 1 WHG darstellt, wofür nach § 27 die Bewirtschaftungsziele anzuwenden sind.

Die Mühlpleiße soll zunächst auf der Länge von 107 m umverlegt werden, sodann ist es vorgesehen, die Sohle um 0,10–0,95 m bis zur Döllitzer Mühle zu vertiefen und durchgängig auf eine Breite von 5,5 m zu verbreitern. Zudem ist abschnittsweise eine gedichtete Sohle vorgesehen. Betriebsbedingt sind Auswirkungen durch die Verrohrung der Mühlpleiße zu erwarten, wobei hier zu bedenken ist, dass für das Vorhaben eine Bauzeit von 30 Monaten vorgesehen ist. Mit den Baumaßnahmen verbunden ist auch die Inanspruchnahme von Flächen entlang der Mühlpleiße für Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen. Nimmt man nur diese Auswirkungen zum Maßstab der

Verschlechterungsprüfung, so muss eindeutig festgestellt werden, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Mühlpleiße führt. Die Verrohrung der Mühlpleiße führt zu einem Lebensraumverlust sowie dem vollständigen Verlust der Gewässerfunktionen für die ökologischen Qualitätskomponenten.

Negativ wird somit auf alle biologischen Qualitätskomponenten der Mühlpleiße eingewirkt. Weiterhin ist als negative Einwirkung der Eingriff in die Gewässersohle zu werten, der gerade auch für die Qualitätskomponente Makrozoobenthos zu einem völligen Lebensraumverlust führt, die Organismendurchgängigkeit unterbindet und auch die direkte Tötung von einzelnen Individuen zur Folge hat (zu beachten ist hier zusätzlich das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG).

Nur ein Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponente zeigt, das durch das Vorhaben eine Verschlechterung zu erwarten ist. Da jegliche Daten der Qualitätskomponenten für die Mühlpleiße fehlen, wäre hier im Wege einer Worst-Case-Betrachtung die Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente anzunehmen. Neben der Komponente Makrozoobenthos ist auch mit dem Totalverlust der Gewässerflora zu rechnen, was wiederum zur Annahme einer Verschlechterung führen muss. In Folge der Beräumung des Substrats und des Totalverlusts der Gewässerflora ist weiterhin von einer Beeinträchtigung der Qualitätskomponente Fischfauna auszugehen, da hierdurch die Reproduktionsstätten vollständig verloren gehen. Auch in Bezug auf die Erhaltungsziele des nahe gelegenen FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ ist mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Bitterling) zu rechnen, wenn wie vorgesehen die in der Mühlpleiße vorhandenen Muscheln dem Gewässer entnommen werden.

Weiterhin stellt auch das geplante Abschlagsbauwerk eine Beeinträchtigung der (unterstützend zu betrachtenden) Qualitätskomponente Hydromorphologie dar, da durch das Bauwerk das Gewässerbett sowie die Struktur der Uferzone beeinträchtigt wird.

Auch die geplante Sohlvertiefung sowie Verbreiterung stellen einen Eingriff in die Tiefen- und Breitenvariation der Mühlpleiße dar, die einen Parameter der hydromorphologischen Qualitätskomponente darstellt und sich in Folge der Einwirkung negativ verändert. Hierbei soll explizit darauf hingewiesen werden, dass die Sohlverbreiterung und -vertiefung auch das natürlich gewachsene Gewässerbett der Mühlpleiße betrifft und eine Beräumung des natürlichen (und chemisch unbelasteten) Sediments vorgesehen ist. Durch die Ausgestaltung der Sohle als gedichtete Sohle ist weiterhin der einzelne Parameter der hydromorphologischen Qualitätskomponente – Verbindung zu Grundwasserkörpern – negativ beeinträchtigt, da die Mühlpleiße im Bereich der gedichteten Ausgestaltung der Sohle über keine Verbindung zu dem Grundwasserkörper verfügen wird und dies im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Verbindung eine negative Beeinträchtigung darstellt.

Die Beräumung des Sediments verändert weiterhin auch die Struktur und das Substrat des Flussbetts und lässt auch durch den Verbau von Wassersteinen eine natürliche Entwicklung nicht erwarten. Somit muss festgestellt werden, dass die Eingriffe in die Mühlpleiße eine Verschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG darstellen. Daneben muss eine Verschlechterung auch in Hinsicht auf den chemischen Zustand der

Mühlpleiße angenommen werden. Wie sich aus den Planunterlagen ergibt, ist das Sediment in der Mühlpleiße zu großen Teilen erheblich mit Schadstoffen belastet (die Sedimente sind teilweise so stark belastet, dass sie die Zuordnungsgrenzwerte für Deponien der Klasse III - für gefährliche Abfälle - überschreiten). Dies stellt keinen Ausnahmefall dar, denn deutsche Fließgewässer verfehlen den guten Zustand flächendeckend. Bemerkenswert ist an dieser Stelle allerdings, dass Maßnahmen zur Herstellung eines guten Zustands kaum an den Gewässern vorgenommen werden, dies gilt auch für die Fließgewässer des Leipziger Auensystems. Nur da, wo zum Zwecke der Ausweitung des Wassertourismus Gewässerbaumaßnahmen vorgenommen werden sollen, werden die Maßnahmen auch noch als Maßnahmen zur Herstellung eines guten chemischen Zustands gepriesen. Diese Vorgehensweise ist abzulehnen, vielmehr sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein Fließgewässer im Rahmen der Selbstreinigungskräfte seinen Schadstoffhaushalt selbst regulieren kann. Schädlich hierfür ist gerade auch der Aushub von unbelasteten und natürlichen Sedimenten, die ebenfalls der Mühlpleiße entnommen werden sollen.

Überdies muss festgestellt werden, dass durch Sohlvertiefung und Verbreiterung der Mühlpleiße selbst eine Verschlechterung des chemischen Zustands hervorgerufen wird. Da die Sedimente teilweise erhebliche Schadstoffkonzentrationen aufweisen, muss angenommen werden, dass die Mühlpleiße einen schlechten chemischen Zustand gem. WRRL aufweist. Durch Mobilisation bei Bauarbeiten – auch bei Trockenbau können teilweise Schadstoffe bei Regenereignis ausgewaschen werden – ist davon auszugehen, dass sich dieser schlechte chemische Zustand weiter verschlechtert. Eine Prüfung durch den Vorhabenträger erfolgt nicht.

Auch für die Pleiße ist ein Verstoß gegen ein Umweltziel der WRRL oder einem Bewirtschaftungsziel nach dem WHG festzustellen, in Form des Verbesserungsgebots. Durch den Bau der Schleuse sowie des Vorschleusenhafens, wird die Morphologie der Pleiße (weiter) erheblich verändert. Zugleich sollen weitere und größere Mengen der Tagebauseen in die Pleiße geleitet werden und so steigen auch die Belastungen in Folge von Stoffeinträgen aus dem ehemaligen Bergbau. Das Vorhaben steht daher auch den Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung entgegen. Die Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen würde eigentlich dem Vorhabenträger obliegen, dies wird jedoch für die Pleiße gar nicht vorgenommen, für die anderen Gewässer nur unvollständig. Folgende vorgesehene Maßnahmen für die Pleiße stehen dem Vorhaben entgegen

(für einen vollständigen Überblick:

http://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoerper=DE_RW_DESN_5666-4b):

- Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (LAWA-Code: 16)
- Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (LAWA-Code: 24)
- Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen (LAWA-Code: 26)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (LAWA-Code: 36)

- Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens (LAWA-Code: 63)
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 69)
- Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70)
- Vitalisierung des Gewässers (u. a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
- Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79)
- Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)

Nicht nur, dass die vorgesehenen Maßnahmen offenkundig nicht mit dem Vorhaben zu vereinbaren sind und dazu im Widerspruch stehen, sie gefährden die Zielerreichung bis 2027 (eigentlich ist Fristverlängerung nur bis 2021 vorläufig zulässig) enorm. Die Einleitstelle mit Schleusenbauwerk, Zufahrtsstraße usw. stellen weitere Zwangspunkte für die Wiederherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens sowie der natürlichen Entwicklung dar, die es mehr als unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Pleiße das gute ökologische Potential bis spätestens 2027 erreicht. Daneben ist auch ein guter chemischer Zustand nicht zu erwarten, wenn durch die Einleitung von chemisch belastetem Überschusswasser (vor allem Sulfat) sowie durch (mögliche) Emissionen in Folge von Verbrennungsmotoren der Schifffahrt als auch durch die Mobilisation von Schadstoffen bei Aushubarbeiten an den benachbarten Fließgewässern die Schadstoffkonzentrationen weiter steigen. Das Vorhaben ist somit für die Pleiße nicht mit dem Verbesserungsgebot vereinbar und steht diesem nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG entgegen.

Zusammenfassend zur Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots muss festgestellt werden, dass für alle betroffenen Oberflächengewässer ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG vorliegt. Demzufolge muss für das Vorhaben eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG durchgeführt werden. Vorliegend hat dies der Vorhabenträger nicht vorgenommen. Bei einer überschlägigen Prüfung liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung auch nicht vor, da für Beeinträchtigungen aller betroffenen Oberflächengewässer eine Alternative vorliegt, die wesentlich geringere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Alternative ist in Form der Überleitung des Überschusswassers aus den Seen am Westufer des Markleeberger Sees gegeben und würde somit nur die Pleiße beeinträchtigen und alle anderen nachteiligen Wirkungen auf die übrigen Fließgewässer vermeiden. Diese Alternative ist auch technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass

diese Alternative (die durch den Vorhabenträger nicht geprüft worden ist) sogar aufgrund der geringen Länge der Gewässerverbindung wesentlich kostengünstiger ist. Rechtsfolge der Verstöße gegen die Umweltziele bzw. Bewirtschaftungsziele muss zwingend die Versagung der wasserrechtlichen Gestattung sowie der Planfeststellung sein (EuGH, Urt. v. 1.07.2015 - C-461/13, Rn. 51). Da hier Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele in Form von Anforderungen des WHG vorliegen, liegen die Versagungsgründe der Planfeststellung i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vor. Die zuständige Planfeststellungsbehörde, die den Plan in der Form der eingereichten Unterlagen feststellt und genehmigt, würde, wie dargelegt, gegen geltendes EU- und nationales Recht handeln und wird sich damit der Gefahr aussetzen, dass diese mögliche Entscheidung bei einer gerichtlichen Prüfung aufgehoben wird.

1.2. Verstöße gegen Umweltziele der WRRL sowie Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

Nach Art. 4 Abs. 1 li. b WRRL gilt für Grundwasser ein Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot sowie ein Trendumkehrgebot. Diese EU-Regelung wird mit § 47 WHG in nationales Recht umgesetzt. Vorliegend sind durch das Vorhaben Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot sowie Verbesserungsgebot zu erwarten.

Der identifizierte Grundwasserkörper als Bewirtschaftungseinheit weist derzeit sowohl einen mengenmäßig als auch chemisch schlechten Zustand auf. In Anwendung der vom EuGH vorgegebenen strengen Status-Quo-Theorie bei einem als schlecht bewerteten Zustand, ist jede weitere nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser als Verschlechterung i. S. v. § 47 WHG zu werten. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vor, wenn dadurch die Zielerreichung zum maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet wird. Vorliegend wird der als schlecht bewertete mengenmäßige Zustand weiter negativ durch die Grundabwasserabsenkung in Folge der Vertiefung und Verbreiterung der Mühlpleiße sowie durch den gedichteten Bau der Gewässersohle beeinflusst. Hierdurch ist von weitreichenden Grundwasserabsenkungen auszugehen, die vom Vorhabenträger selbst eingeräumt werden, hinsichtlich des Ausmaßes jedoch strittig sind.

„In dem durch relativ oberflächennahe Grundwasserstände geprägten Vorhabensbereich können anlagebedingte Auswirkungen in Form von Grundwasserabsenkungen oder Veränderungen in den Grundwasserströmungsverhältnissen entstehen.“ (UVS, S. 123)

„Für den Ist-Zustand wird der Wasserspiegel bei einem Durchfluss von $Q=0,50$ m³/s und als Planwert in der angepassten Mühlpleiße der Wasserspiegel bei einem Durchfluss von $Q=1,30$ m³/s angenommen. Die Differenz beträgt im Mittel 0,50 m. Von diesem Wert ausgehend kommt die LMBV (vgl. Anlage zur UVS: Grobe Abschätzung der möglichen Reichweite von Grundwasserabsenkungen aufgrund der Vertiefung der Mühlpleiße um 0,5 m; LMBV 03/2017) unter Berücksichtigung der Verbreitung und Mächtigkeit des Auelehms und bindiger Deckschichten auf unterschiedliche Beeinflussungreichweiten. Gewässernah beträgt die Absenkung 50 cm. Für den südlichen Bereich (Station 3+800 und Station 3+480 wird von einer Grundwasserabsenkung von 35 cm in 100 m Entfernung von der Mühlpleiße und von 20

cm Absenkung in 200 m Entfernung ausgegangen. Im Norden – repräsentiert durch Station 2+800 – wird von einer Grundwasserabsenkung von 35 cm in 300 m Entfernung und von 20 cm Absenkung in 500 m Entfernung ausgegangen. Die Abschätzung erfolgte nur anhand von 3 Profilen, da nach Aussage der LMBV eine gesamtheitliche Bewertung der geologischen und geohydraulischen Wechselwirkungen zwischen Vorfluter und Grundwasserkörper aus dem vorliegenden Datenbestand nicht ableitbar war.“ (UVS, S. 127)

Da die Erhebungen der Grundwasserstände erhebliche Defizite aufweisen (Lücken in der Bestandsaufnahme), könnten die Grundwasserabsenkungen sogar größer ausfallen, als vom Vorhabenträger angenommen. Unstreitig Folge des Vorhabens ist jedoch eine Grundwasserabsenkung, so dass hier eine negative Einwirkung auf den mengenmäßigen Zustand erfolgen soll, der bereits als schlecht bewertet wurde. Zudem liegen negative Einwirkungen auf den mengenmäßigen Zustand durch den vorgesehenen gedichteten Bau des Kanals selber vor. Damit wird durch das Vorhaben eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bewirkt, so dass auch hier eine Ausnahmeerteilung von Nöten ist, die durch den Vorhabenträger nicht geprüft worden ist.

Auch in Bezug auf den chemischen Zustand ist eine Verschlechterung des Grundwassers zu erwarten, da die Böden, die für die Errichtung des Kanals ausgehoben werden sollen, erheblich mit Schadstoffen belastet sind und teilweise die LAGA-Zuordnungswerte Z2 überschreiten. Beim Aushub werden diese Schadstoffe freigesetzt und können durch die fehlende Schutzschicht des Bodens ungefiltert in das Grundwasser gelangen. Hierdurch wird auf den ohnehin schlechten chemischen Zustand weiter negativ eingewirkt, so dass auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers anzunehmen ist.

Auch die Zielerreichung bis spätestens 2027 wird durch das Vorhaben nicht wahrscheinlicher, so dass dem Verbesserungsgebot nicht Rechnung getragen wird.

Eine Ausnahmeerteilung scheitert daran, dass eine Alternative in Form der Überleitung vom Westufer des Markkleeberger Sees möglich ist und sich die selbst gesetzten Ziele des Vorhabenträgers auch damit erreichen lassen.

2. Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der LSG-Verordnung

Das Vorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG „Leipziger Auwald“ und der maßgeblichen Verordnung in Einklang zu bringen und verstößt gegen die Verbote dieser Verordnung. Gem. § 3 der Verordnung ist es Schutzzweck des LSG:

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Auenlandschaft als Landschaftstyp von hoher ökologischer Wertigkeit sowie als Naherholungsraum.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:
 1. Sicherung der durch die Flüsse Weiße Elster, Luppe und Pleiße entstandenen Flussauenlandschaft, die durch ihre Einzigartigkeit im nordwestsächsischen Raum sowie durch eine besondere Schönheit der in großen Teilen naturnahen

- Landschaftsstrukturen geprägt ist und die eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung hat;
2. Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flussauen und der angrenzend umfassten Naturräume in ihrer Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
 3. Erhalt und Wiederherstellung auentypischer Wasserverhältnisse und -dynamik als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der gesamten Leipziger Auenlandschaft;
 4. Erhalt und Entwicklung auentypischer Strukturen, wie Hartholzauere, Weichholzbestände, Altwässer und -arme, Feuchtwiesen, Röhrichte, und sonstiger wertgebender Strukturen feuchter Standorte;
 5. Erhalt und Entwicklung sonstiger im Gebiet wertgebender Strukturen, wie Halbtrockenrasen, Einzelbäume, Hecken- und Restgehölzstrukturen, Feuchtwiesen oder Röhrichte außerhalb der Aue;
 6. Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
 7. Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes;
 8. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
 9. Sicherung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Berücksichtigung des jeweils landschaftsverträglichen Maßes der Nutzung.

Gem. § 4 gelten für das LSG folgende Verbote:

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
 2. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
 3. Dauergrünland umzubrechen oder ackerbaulich zu nutzen;
 4. auf Grünland Klärschlämme auszubringen;
 5. wesentliche Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
 6. Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen, zu verändern, soweit solche Handlungen nicht aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen sollen;

7. das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
8. im Schutzgebiet abseits der dafür vorgesehenen Wege zu reiten.

Die Anlage eines Kanals, die Errichtung der Vielzahl von technischen Bauwerken sowie die wesentliche Änderung von Fließgewässern sowie Teilverlust (Kleine Pleiße) stehen ganz offenkundig im Widerspruch zum Schutzzweck sowie den Verboten des LSG.

Insbesondere der Schutzzweck in Form des Erhalts und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flussauen, der Wiederherstellung der autotypischen Wasserverhältnisse und -dynamik als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der gesamten Leipziger Auenlandschaft wird durch das Vorhaben ad absurdum geführt. Der beabsichtigte Kanal als erheblich veränderter Wasserkörper entspricht nicht der Wiederherstellung autotypischer Verhältnisse. Zudem ist das Wirkungsgefüge von Boden und Wasser erheblich gestört, wenn die Herstellung in gedichteter Form beabsichtigt ist. Weiterhin geht ein Hartholzauenwald verloren, was auch offenkundig dem Schutzzweck (§ 4 Abs. 3 Abs. 2 Nr. 4 LSG-VO) zuwider läuft und auch dem Verbot des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 5 der LSG-VO entspricht. Auch die vorgesehene Fällung von mindestens 547 Bäumen (hinzukommen die, deren Erhalt bei der Baumaßnahme nicht gewährleistet werden kann), ist mit der LSG-VO i. F. d. Schutzzwecks nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 nicht vereinbar und stellt ein Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 dar. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass das Vorhaben auch nicht mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO vereinbar ist, da die touristische Nutzung in Folge des verstärkten Bootsverkehrs weit über das verträgliche Maß der landschaftsverträglichen Nutzung hinausgeht und bereits zum gegenwärtigen Zustand überschritten ist.

Das Vorhaben ist somit auch aufgrund der Verstöße gegen die LSG-VO nicht genehmigungsfähig (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG).

3. Fehlerhafter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG nicht belegen. Zunächst fehlt es an einer Begutachtung von allen besonders und streng Arten (Fischarten, Muschelarten usw.). Des Weiteren fehlt eine Begutachtung der Vogelart Graureiher, die im Vorhabensgebiet vorkommt. Weiterhin ist die Prüfung in Hinsicht auf das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fehlerhaft. Aus dieser Prüfung werden häufig vorkommende Vogelarten ausgenommen, da für sie die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt sein soll. Hierzu erfolgt jedoch keine Begründung, insbesondere keine Untersuchung, inwieweit Ausweichflächen und Fortpflanzungsstätte bereits durch andere Artgenossen belegt sind.

Der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Grüne Flussjungfer kann keinesfalls zugestimmt werden bzw. ist diese nicht genehmigungsfähig, da hierfür die Gründe nicht vorliegen. Insbesondere liegt eine Alternative für das Vorhaben vor (Anbindung Markkleeberger See Westseite zur Pleiße), wodurch ein Verstoß gegen die

artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden kann. Ein überwiegendes Interesse liegt ebenfalls nicht vor, da der Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen (naturnahe Fließgewässer) dem öffentlichen Interesse entspricht. Weiterhin sind die Angaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht belegt, insbesondere die Wiederbesiedlung der Art nach Fertigstellung des Vorhabens (*„Weiterhin ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass es zu einer Wiederbesiedlung des Vorhabensbereiches mindestens in einer Abundanz analog des Status Quo kommen wird.“* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 51).

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass wir uns das Vorbringen von weiteren Einwendungen im weiteren Verfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer